

Fragen & Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für häusliche Pflegepersonen

Immer mehr Seniorinnen und Senioren wollen auch in altersbedingt schwierigeren Zeiten ihr Leben zu Hause, in ihren „vier Wänden“ verbringen. Wenn dann gar Pflegebedürftigkeit aufkommt sind oft Familienangehörige, Freunde oder auch Nachbarn bereit zu helfen, zu „pflegen“. Aber nicht nur fortgeschrittenes Alter kann zur Notwendigkeit der Pflege eines Menschen führen; jeder Mensch kann wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung in eine entsprechende Lage kommen. Für Personen, die solche Pflegebedürftigen im Sinne der Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen, besteht bei der Unfallkasse Baden-Württemberg ein Unfallversicherungsschutz. Diese Personen sind beitragsfrei versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 Sozialgesetzbuch SGB VII). Wie die Unfallkasse mitteilt, haben viele pflegende Personen keine Kenntnis über ihren Versicherungsschutz. Deshalb geben wir gerne den Inhalt eines Merkblattes der *Unfallkasse Baden-Württemberg* an alle Interessierten weiter:

Die häusliche Pflege durch Angehörige, Nachbarn und Freunde setzt ein großes soziales Engagement dieser Personen, oftmals rund um die Uhr, voraus. Wie sieht es aber mit der sozialen Absicherung dieser Personen aus, wenn sie beispielsweise in der Nacht auf dem Weg zum Zimmer der pflegebedürftigen Person die Treppe hinunterstürzen, auf dem Rückweg vom Einkauf für die pflegebedürftige Person verunfallen oder sich bei der Durchführung der Körperpflege eine Verletzung oder eine Berufskrankheit zuziehen? Bei der Unfallkasse Baden-Württemberg sind alle nicht erwerbsmäßig tätigen häuslichen Pflegepersonen beitragsfrei versichert, § 2 Abs. 1 Nr. 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Wer ist versichert?

Versichert sind alle nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen (z. B. Familienangehörige, Freunde, Nachbarn etc.), die einen Pflegebedürftigen im Sinne der Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

Was versteht man unter Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Der Bezug von Leistungen aus der Pflegeversicherung ist nicht erforderlich.

Wann liegt eine nicht erwerbsmäßige Pflege vor?

Nicht erwerbsmäßig bedeutet, dass die Pflegepersonen für ihre Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei der Pflege durch Familienangehörige gehen wir davon aus, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Im Gegensatz dazu ist eine erwerbsmäßige Pflege gegeben, wenn die Pflegetätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (z. B. mit dem Pflegebedürftigen selbst oder einem Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege etc.) oder als selbständig Tätiger (z. B.

Unternehmer eines privaten Pflegedienstes etc.) erfolgt.

Wo muss gepflegt werden, damit das Kriterium der häuslichen Umgebung erfüllt ist?

Die Pflege findet in der häuslichen Umgebung statt, wenn sie im Haushalt des Pflegebedürftigen, der Pflegeperson oder einer dritten Person (z. B. Wohnung in einem Altenwohnheim etc.) geleistet wird. Die Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung findet dagegen nicht in häuslicher Umgebung statt.

Könnte dennoch Unfallversicherungsschutz für Angehörige, Freunde, Nachbarn, die den Pflegebedürftigen in einer stationären Pflegeeinrichtung pflegen, bestehen?

Führen Angehörige, Freunde, Nachbarn etc. Pflegetätigkeiten in einer stationären Pflegeeinrichtung durch, kommt für sie Unfallversicherungsschutz bei dem für die Pflegeeinrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger in Betracht, wenn sie die Tätigkeiten im Auftrag der Pflegeeinrichtung durchführen.

Setzt der Unfallversicherungsschutz einen bestimmten zeitlichen Pflegeaufwand voraus?

Nein, auch einmalige oder kurzfristige ernsthafte Pflegetätigkeiten sind versichert.

Was ist versichert?

Häusliche Pflegepersonen sind gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten unfallversichert. Versichert sind Personenschäden, nicht aber Sachschäden.

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Versichert sind die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Pflegetätigkeiten in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und hauswirtschaftliche Versorgung, die dem Pflegebedürftigen überwiegend zugutekommen, z. B. in den Bereichen Körperpflege: z. B. Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Darm- oder Blasenentleerung, Ernährung: z. B. Vor- und Zubereiten der Mahlzeiten, Hilfe für den Pflegebedürftigen bei der Nahrungsaufnahme; Mobilität: z. B. Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (z. B. Arztbesuche etc.); Hauswirtschaftliche Versorgung: z. B. Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen der Wohnung (nicht das Arbeiten im Garten des Pflegebedürftigen); Vor- und Nachbereitungshandlungen: z. B. Zubereiten des Badewassers, Überwachung des Pflegebedürftigen nach Gabe eines Medikamentes. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist, dass die jeweiligen Pflegetätigkeiten überwiegend dem Pflegebedürftigen zugutekommen. Ebenso versichert sind die mit den Pflegetätigkeiten zusammenhängenden Wege, wenn die Versorgung des Pflegebedürftigen Anlass für den Weg war, (z. B.: Wege zum Haushalt des Pflegebedürftigen bzw. von dort nach Hause) sowie - der Besuch von Pflegekursen, wenn der Kurs zu einer konkreten pflegerischen Zweckorientierung besucht wird.

Welche Leistungen gewährt die Unfallkasse Baden-Württemberg nach einem Arbeits,- Wegeunfall bzw. einer Berufskrankheit?

Je nach Art und Schwere der Verletzungen, werden von uns umfangreiche Sach und Geldleistungen, wie beispielsweise gewährt: Leistungen im Rahmen einer umfassenden Heilbehandlung (z. B.: Erstversorgung, ärztliche und zahnärztliche Behandlung, einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Behandlung in Krankenhäusern etc.),

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B.: Ausbildung und Umschulung etc.), Leistungen zur Teilhabe Leben in der Gemeinschaft (z. B.: Kraftfahrzeug-, Wohnungs- und Haushaltshilfe etc.), Geldleistungen (z. B.: Rente an Versicherte, Sterbegeld, Renten an Hinterbliebene etc.). Im Gegensatz zum privaten Versicherungsrecht gibt es in der gesetzlichen Unfallversicherung keine auf den Versicherungsfall festgelegte Versicherungs- oder Leistungshöhe.

Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind dagegen eigenwirtschaftliche Tätigkeiten der Pflegepersonen (z. B. Essen, Trinken, Schlafen, Aktivitäten in der Freizeit etc.), Tätigkeiten, die überwiegend der gesamten Wohngemeinschaft, gleichzeitig aber auch dem Pflegebedürftigen nutzen (z. B. Kochen für die ganze Familie etc.) und Spaziergänge mit dem Pflegebedürftigen.

Muss die Pfl egetätigkeit bei der Unfallkasse Baden-Württemberg angemeldet werden, damit Unfallversicherungsschutz besteht?

Nein, der Unfallversicherungsschutz besteht mit Aufnahme der Tätigkeit von Gesetzes wegen, d. h. automatisch ohne weiteres Zutun.

Was kostet der Unfallversicherungsschutz?

Der Unfallversicherungsschutz besteht für die Pflegepersonen beitragsfrei. Die Kosten tragen die Gemeinden.

... und wenn etwas passiert? Was ist nach einem Unfall zu tun?

Nach einem Unfall oder bei Anzeichen für das Vorliegen einer Berufskrankheit sollte die Pflegeperson einen Durchgangsarzt (Darzt) aufsuchen und diesem mitteilen, dass sich der Unfall im Rahmen der häuslichen Pflege ereignet hat. Dieser wird uns hierüber berichten und mit uns direkt, nicht über Ihre Krankenversicherungskarte, abrechnen. Des Weiteren sollte uns über den Unfall etc. innerhalb von drei Tagen eine Unfallanzeige entweder vom Pflegebedürftigen selbst oder von seinen Familienangehörigen, erstattet werden.

Für welche weiteren Personengruppen besteht Unfallversicherungsschutz im Bereich der Pflege?

Unabhängig vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für die häuslichen Pflegepersonen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII kommt für Personen im Zusammenhang mit Pfl egetätigkeiten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz wie folgt in Betracht: auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses, in landwirtschaftlichen Haushaltungen, als selbständige Tätigkeit oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Zuständigkeit des jeweiligen Unfallversicherungsträgers bestimmt sich nach den genannten Tätigkeitsbereichen.

Und hier noch die Daten: Unfallkasse Baden-Württemberg, Hauptsitz Augsburgener Straße 700, 70329 Stuttgart, Fon: 0711.9321-0; weiterer Sitz Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe, Fon: 0721.6098-0; www.ukbw.de hwf